

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Mai 2017

426. Sportförderungsverordnung, Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport», Teilrevision (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 22. März 2017 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Kantonen die Vorlage zur Teilrevision der Sportförderungsverordnung, der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte sowie der Verordnung des Bundesamtes für Sport (BASPO) über «Jugend und Sport» zur Vernehmlassung.

Die Vernehmlassungsvorlage umfasst folgende Revisionspunkte:

- Zunächst geht es darum, die Nachwuchsförderung aus dem Sportförderungsprogramm Jugend und Sport (J+S) herauszulösen und neu den nationalen Sportverbänden zu übertragen. Damit verbunden soll der Status «J+S-Nachwuchstrainerin bzw. -Nachwuchstrainer» abgeschafft werden.
- Ein zusätzlicher Revisionspunkt liegt bei der Regelung der Ausbildung von J+S-Kaderpersonal durch Jugendverbände. Mit der entsprechenden Neuregelung soll das BASPO diese Ausbildung nur noch solchen Jugendverbänden übertragen, deren Aus- und Weiterbildungstätigkeiten das Bundesamt für Sozialversicherungen gestützt auf das Kinder- und Jugendförderungsgesetz im Rahmen einer durch das Bundesverwaltungsgericht geschützten Praxis unterstützt. Von der Ausbildung ausgeschlossen werden sollen damit gemäss den Erläuterungen (S. 3) stark religiös geprägte Jugendverbände.
- Weiter ist vorgesehen, dass die hinfällig gewordene Funktion der Fachleiterin bzw. des Fachleiters beim BASPO aufgehoben wird, nachdem die dazugehörigen Aufgaben auf anderem Weg wahrgenommen werden. Zudem soll die durch das Bundesamt für Sport zu erfolgende Beschaffung von J+S-Promotionsartikeln auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Die vorgesehenen Revisionspunkte sind grundsätzlich zu unterstützen. Vorbehalte bestehen bezüglich der vorgesehenen Regelung der Kaderausbildung im Bereich J+S mit dem Ausschluss von stark religiös geprägten Jugendverbänden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, 3003 Bern (auch als PDF- und Word-Version an Wilhelm.Rauch@baspo.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 22. März 2017 eingeräumte Gelegenheit, zur Revision der Sportförderungsverordnung, der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte sowie der Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» Stellung zu nehmen.

Die vorgelegten Revisionspunkte betreffend Nachwuchsförderung, Fachleiterin bzw. Fachleiter und Promotionsartikel werden grundsätzlich unterstützt, wobei nachfolgende Anträge und Bemerkungen anzubringen sind:

- In Verbindung mit der Ausgliederung der spezifischen Nachwuchsförderung aus dem Sportförderungsprogramm Jugend und Sport (J+S) und der entsprechenden Neuzuteilung von Nutzergruppen ist in den Verordnungen (namentlich in Art. 8 Sportförderungsverordnung) ergänzend vorzusehen, dass regionale Sportverbände ihre regelmässigen Trainingsaktivitäten innerhalb der Nutzergruppe 1 (J+S-Kurse: regelmässiges Training im Sportverein) anmelden können.
- Auch wenn die bisherige Funktion Fachleiterin bzw. Fachleiter aufgehoben wird, muss Klarheit darüber bestehen, dass die Verantwortung für die inhaltliche Weiterentwicklung von J+S und die Koordination eines bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildungsangebots weiterhin beim BASPO verbleibt.
- Bei der Entwicklung der durch das BASPO zu beschaffenden Promotionsartikel für J+S sind die Kantone einzubeziehen. Damit wird sichergestellt, dass die Promotionsartikel auch dem tatsächlichen Bedarf in der Praxis entsprechen.

Vorbehalte bestehen bezüglich des vorgesehenen Ausschlusses von stark religiös geprägten Jugendverbänden aus der Kaderausbildung des Sportförderungsprogramms J+S, wie er sich aus dem neuen Art. 12 Abs. 2^{bis} der Sportförderungsverordnung ergibt. Begründet wird die neue Regelung in den Erläuterungen (S. 3) in erster Linie damit, dass bei J+S die gleichen Kriterien wie bei der Unterstützung der Jugendverbände durch das Bundesamt für Sozialversicherung anzuwenden sind. Diese Verknüpfung ist für uns inhaltlich nicht schlüssig. Hinzu kommt, dass die Unterstützung auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruht. Wir ersuchen Sie, den Sachverhalt noch einmal zu überprüfen, und verweisen dazu im Einzelnen auf die Korrespondenz, die der Vorsteher der Sicherheitsdirektion mit dem Direktor des BASPO geführt hat.

– 3 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi